

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HFO Telecom AG, Bahnhofstr. 18, 95028 Hof/Saale

Inhaltsangabe

- 1) [Vertragsgegenstand](#)
- 2) [Preise und Zahlungsbedingungen](#)
- 3) [Verzug](#)
- 4) [Vertragsänderungen](#)
- 5) [Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden...](#)
- 6) [Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte](#)
- 7) [Entstörungsdienst](#)
- 8) [Gewährleistung](#)
- 9) [Haftungshöchstgrenzen](#)
- 10) [Fernabsatzvertrag mit Widerrufs Klausel / Haustürgeschäfte.....](#)
- 11) [Datenschutz](#)
- 12) [Laufzeit und Kündigung](#)
- 13) [Schlussbestimmungen](#)

HFO Telecom AG, Bahnhofstr. 18, 95028 Hof (im folgenden „HFO“) bietet ihren Kunden Telekommunikationsdienstleistungen an (im folgenden „Leistungen“ oder auch „Dienste“). Die Leistungen werden im Rahmen der jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf einem vom Netzbetreiber und ihren Geschäftspartnern betriebenen Netzwerk (im folgenden „Netz“) zur Verfügung gestellt. Das Netzwerk steht vielen Nutzern zur Verfügung und unterliegt aufgrund von technischen Entwicklungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen einem dynamischen Änderungsprozess. Auf dieser Grundlage gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und der HFO folgende Bedingungen:

1) Vertragsgegenstand

- a) Für alle Lieferungen und Leistungen der HFO gelten ausschließlich die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzend die besonderen Geschäftsbedingungen und Preisliste, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- b) Angebote der HFO erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die Annahme (Auftragsbestätigung in Schriftform oder Freischalten des Anschlusses) des Auftrags durch HFO zustande.
- c) Für die Ausführung des Auftrags ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der HFO und die darin aufgeführten Leistungspezifikationen maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Bei Freischaltung gelten diese Bestimmungen bzw. die gewählten Tarife.
- d) Leistungs- und Lieferzeitangaben der HFO erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Gegenüber Kaufleuten bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Die Einhaltung - auch von verbindlichen - Leistungs- und Lieferzeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

2) Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Berechnung der Leistungen und Lieferungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise bzw. wenn es an einer solchen Vereinbarung fehlt, auf Grundlage der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste und Tarifen von HFO.
- b) Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, sind von HFO erbrachte Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen allgemeinen Preisliste der HFO zu vergüten. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind.
- c) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die Leistungen und/oder Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.
- d) HFO ist berechtigt, ihre Preise auch während der Laufzeit des Vertrags zu ändern. Erhöhungen sind dem Kunden mindestens vier Wochen im voraus anzukündigen. Erfolgt die Änderung zu Ungunsten des Kunden, ist der Kunde innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die beabsichtigte Änderung wirksam werden soll. Hierauf ist in der Erhöhungsmittelteilung gesondert hinzuweisen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung bei HFO.
- e) Die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen erfolgt jeweils im voraus zum Ersten des betreffenden Kalendermonats; Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen erstmals in dem Zeitpunkt, in dem dem Kunden die betreffende Leistung/Lieferung mit der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme bereitgestellt/zur Verfügung gestellt wird; sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden gleichwohl schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung. HFO behält sich vor, Abrechnungssummen, die einen monatlichen Brutto-Umsatz von €15,00 nicht übersteigen, in mehreren Abrechnungsmonaten zusammenzufassen, wobei wenigstens alle zwei Monate eine Abrechnung erstellt wird.
- f) Nutzungsabhängige Vergütungen werden nach Inanspruchnahme der Leistung berechnet.
- g) Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Vergütungen sofort nach Rechnungserteilung ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.
- h) Beanstandungen von Rechnungen in Bezug auf nutzungsabhängige Vergütungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber HFO erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; HFO wird in den Rechnungen auf die Folgen einer

unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendung nach Fristablauf bleiben unberührt.

- i) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- #### 3) Verzug
- a) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HFO nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung berechtigt, den Anschluss zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt zu zahlen.
 - b) Gerät der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann HFO das Vertragsverhältnis ohne Einhalten einer Frist kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund bleibt vorbehalten.
 - c) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an HFO für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen, soweit er keinen geringeren Schaden nachweist; der HFO bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung sonstiger bzw. darüber hinausgehender Ansprüche und Forderungen unbenommen.
 - d) Gerät HFO mit Leistungen/Lieferungen in Verzug, so richtet sich ihre Haftung nach Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die HFO eine von dem Kunden unter Kündigungsandrohung schriftlich gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- #### 4) Vertragsänderungen
- a) HFO ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eventuelle sonstige Vereinbarungen - auch während der Laufzeit des Vertrages - zu ändern. Der Kunde wird hiervon in geeigneter Weise informiert. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Hierauf wird in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Rückwirkende Vertragsänderungen sind nur nach Maßgabe der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung zulässig.
 - b) Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifischen Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrages erforderlich werden. In diesem Fall gilt Ziffer 12 b dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.
- #### 5) Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden
- a) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften/Anordnungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen.
 - b) Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Über die von dem Netzbetreiber eröffneten Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte verbreitet oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden; er hat HFO auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritten freizustellen, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren.
 - c) HFO bietet im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur die Möglichkeit zur Nutzung ihres bestehenden Netzes in seinem bestehenden Umfang an. Eventuell erforderliche Erweiterungen des Kundennetzes sowie die Realisierung der bei dem Kunden vor Ort und/oder in seiner Betriebssphäre erforderliche Installationen, eventuell erforderlich werdende Erweiterungen des Netzes und sonstige technischen Vorrichtungen sowie die Einholung der hierfür etwaig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigung sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen vor Ort und/oder innerhalb der Betriebssphäre des Kunden ist Sache des Kunden.
 - d) Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten oder Installationen, bei dem Kunden und/oder in seiner Betriebssphäre erforderlich sind, steht der Kunde dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer vorliegen. Unbeschadet dessen kann HFO die Durchführung des Vertrages davon abhängig machen, dass ihr eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers gemäß des als Anlage 1 zu § 8 der Telekommunikationskundenschutz-Verordnung vorgesehenen Musters in Schriftform übergeben wird.
 - e) Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen auf Veranlassung der HFO Technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (im folgenden insgesamt „Technische Anlagen“) zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür folgendes:
Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen verbleiben sämtliche „Technische Anlagen“ im Eigentum der HFO. Der Kunde ist verpflichtet, die „Technischen Anlagen“ pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die „Technischen Anlagen“ oder Veränderungen dürfen von ihm nicht vorgenommen werden.
Für die Installation und den Betrieb der „Technischen Anlagen“ hat der Kunde den Erfordernissen der „Technischen Anlagen“ genügende Räumlichkeiten und Umfeldbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HFO Telecom AG, Bahnhofstr. 18, 95028 Hof/Saale

„Technischen Anlagen“ (Stromkosten etc.) werden vom Kunden übernommen. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen dürfen die „Technischen Anlagen“ keinem Dritten überlassen und nur an dem vereinbarten Standort genutzt werden.

Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der ihm überlassenen „Technischen Anlagen“ verantwortlich. Werden „Technische Anlagen“ beschädigt, zerstört oder gehen sie verlustig, ist dies der HFO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der „Technischen Anlagen“ die/der in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen sollte(n), verantwortlich und hat der HFO den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die von der HFO selbst zu vertreten sind.

Der Kunde hat HFO und den von diesen Beauftragten während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren und die zum Betrieb sowie zur Installation, Wartung oder Demontage der „Technischen Anlagen“ benötigten Einrichtungen und Medien (Strom, Telefon etc.) auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Der Kunde wird die HFO und den von diesen Beauftragten auch durch die Zurverfügungstellung aller notwendigen und zweckdienlichen Informationen und Unterlagen (Gebäude- und Leitungsbestandspläne etc.) nach Kräften unterstützen.

- f) Missbrauchsfälle, die in der Sphäre des Kunden stattfinden, wie beispielsweise das widerrechtliche Eindringen in Telefon/EDV-Anlagen von innen und von außen – auch über Leitungen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. HFO ist weder technisch noch wirtschaftlich in der Lage auf die beim Kunden aufgestellten Einrichtungen Einfluss oder Kontrolle auszuüben, da keine dieser Anlagen von HFO gestellt werden. Der Kunde trägt selbst die Verantwortung mit seinem Teilnehmernetzbetreiber (i.d.R. DTAG) zu vereinbaren, dass bei Überschreiten bestimmter vom Kunden festzulegender Gebührengrenzen der Teilnehmernetzbetreiber eine Sperrung abgehender Anrufe vornehmen soll, insofern dies für den Teilnehmernetzbetreiber möglich ist. Der Kunde ist für die Sicherheit der von ihm errichteten bzw. die für ihn von Dritten errichteten Anlagen/Einrichtungen selbst verantwortlich. Werden technische Endgeräte ans Netz angeschlossen, die ein Sicherheitsrisiko darstellend darstellen, dass sie gegen unbefugtes Eindringen nicht geschützt werden können, so liegt das Sicherheits-/Gebühren-Risiko von Missbrauchsfällen einzig und allein beim Kunden.

6) Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- a) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Geräte, DV-Programme (Software) und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum des Netzbetreibers. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung zum Zwecke des jeweiligen des Vertrages. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller, des Netzbetreibers und deren Geschäftspartner einzuhalten.
- b) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages überlassenen Geräte, DV-Programme und Unterlagen (einschließlich aller etwaigen Kopien) zurückzugeben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- c) Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen aus Ziffern 6 a und 6 b auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

7) Entstörungsdienst

- a) Im Fall einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung (im folgenden „Störung“), wird der Netzbetreiber nach Eingang der Meldung der Störung durch den Kunden unverzüglich angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind der HFO ausschließlich unter der im Kundenantrag angegebenen Service-Rufnummer mitzuteilen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt der Netzbetreiber seine Leistungen zur Beseitigung der Störung nur in der Zeit von montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen); innerhalb dieser Bereitschaftszeiten steht dem Netzbetreiber vier Stunden Zeit bis zur Einleitung der Maßnahmen zur Beseitigung der betreffenden Störung zur Verfügung.

- b) Der Kunde hat die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Entstörungsdienstes veranlassenen Maßnahmen gesondert zu vergüten, sofern die Störung von ihm oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder die Ursache der Störung sonst aus seinem Risiko- und/oder Verantwortungsbereich stammt, ohne dass sie von HFO zu vertreten ist.

8) Gewährleistung

- a) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der HFO auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haftet die HFO bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- b) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der HFO zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- c) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels bzw. Schlechtleistung verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware / Leistungserbringung. Dies gilt nicht, wenn der HFO grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der HFO zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- d) Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der HFO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Und zwar: Bei erkennbaren Mängeln

etc. spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Leistung/Empfang der Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung. Unterbleibt eine fristgemäße Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen HFO geltend gemacht werden.

9) Haftungshöchstgrenzen

- a) Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsbeschränkung nach Telekommunikationskündigungsschutzverordnung ist die Haftung für andere als für Vermögensschäden auf EUR 125.000,00 pro Einzelfall und insgesamt – für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen – auf maximal EUR 250.000,00 beschränkt.
- b) Unbeschadet vorstehender Regelungen ist eine Haftung für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung etc.) sowie für sonstige Ursachen, die von HFO nicht zu vertreten sind, ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist.

10) Fernabsatzvertrag mit Widerrufs Klausel / Haustürgeschäfte

- a) Im Falle der Geltung der Regelungen über Fernabsatz gilt folgendes: Der Kunde, der Verbraucher ist (im nachfolgenden nur Verbraucher genannt), hat das Recht, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber HFO oder durch Rücksendung der Ware, sofern tatsächlich möglich, zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- b) HFO behält sich vor, mit der Durchführung der Dienstleistung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen. Der Verbraucher veranlasst die Durchführung der Dienstleistung durch Übermittlung von Informationen, die zur Ausführung der Dienstleistung benötigt werden. Nicht darunter fallen die Informationen, die für den Vertragsabschluss benötigt werden. Übermittelt der Verbraucher die oben genannten Informationen bereits vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, erlischt sein Widerrufsrecht; gleichzeitig erlischt der Vorbehalt der HFO im Sinne von Buchstabe b.
- c) Im Falle von Haustürgeschäften gelten die Buchstaben a) bis einschließlich b) entsprechend.
- c) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt werden, muss ggü. HFO ggf. Wertersatz geleistet werden.

11) Datenschutz

- a) HFO ist berechtigt, auch personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, nach Maßgabe und im zulässigen Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln sowie sonst zu verarbeiten und zu nutzen.

12) Laufzeit und Kündigung

- a) Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ergibt sich aus der betreffenden Auftragsbestätigung / dem Kundenauftrag. Die vereinbarten Mindestlaufzeiten/festen Vertragslaufzeiten sind einzuhalten; unbeschadet dessen kann der Vertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit/festen Vertragslaufzeit; es sei denn im Auftrag ist eine andere Kündigungsfrist vermerkt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten. Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Wird der Vertrag vorzeitig aus einem Grund beendet, der im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an HFO eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächstzulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre; die HFO muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags nachweislich erspart oder anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig; eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Der HFO bleibt es unbenommen, weitergehende und/oder sonstige Ansprüche/Forderungen geltend zu machen.

13) Schlussbestimmungen

- a) Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der HFO abtreten bzw. übertragen.
- b) Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und HFO unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Hof/Saale, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; HFO widerspricht der Einbeziehung und Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.
- e) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.